

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Berliner
Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
(BEHALA)**

**für die Ausführung von Leistungen (ausge-
nommen Bauleistungen)**

Westhafenstraße 1
13353 Berlin

Stand 8. Januar 2014 Seite 1/2

Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen, Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgenden Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Leistungen gem. § 1 Nr. 2 VOL/B.

1. Preise (§ 1 VOL/B)

- 1.1. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat die Umverpackungen zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 1.2. Etwaige Patentgebühren und Nutzungs- und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 1.3. Falls Einheitspreise vereinbart sind, ist der Einheitspreis der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2 VOL/B)

Die in den Vertragsunterlagen genannten Technischen Regelwerke, welche die Leistungsbeschreibung ergänzen, sind Allgemeine Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2e VOL/B.

3. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

- 3.1. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage seiner Preiskalkulation nachvollziehbar nachzuweisen.
- 3.3. Wenn Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
 - begründet Minderungen bis 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

- 4.1. Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, insbesondere auch den Herstellvorgang, unterrichten.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung von Leistungen erworbenen Kenntnisse und Einblicke in Verhältnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 4.3. Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers bezieht sich jeweils nur auf den konkreten benannten Nachunternehmer, deren Einsatz geplant ist, bereits mit Angebotsabgabe genannt wird. Eine Weitergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Nachunternehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers unzulässig. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen entsteht eine Ver-

tragsstrafe in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes.

5. Umweltschutz (§ 4 VOL/B)

- 5.1. Zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens und der Gewässer sowie der Menschen hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf dem Gelände des Auftraggebers auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Umweltvorkommnisse, d. h. nicht bestimmungsgemäße Arbeitsabläufe mit Auswirkungen auf die Umwelt, werden durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Gelände des Auftraggebers anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und dem Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- 5.3. Die Einleitung von Wasser (Abwasser, Grundwasser, Regenwasser etc.) in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Regelungen des WHG sind hiervon unberührt. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Arbeits- und Brandschutz (§ 4 VOL/B)

- 6.1. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hausordnung und Hafensbetriebsordnung der BEHALA zu beachten. Diese Unterlagen sind einzusehen unter: <http://www.behala.de>.

7. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Datenschutz (§ 3 VOL/B)

- 7.1. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden betriebsinternen Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind.
- 7.2. Änderungen oder Eingriffe in Daten, Programme, Datenübertragungseinrichtungen und/oder IT-Systeme des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 7.3. Veröffentlichungen über Leistungen durch den Auftragnehmer oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des Auftragnehmers sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7.4. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten die ihm gemäß dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen einhalten.

8. Werbung

Gewerbliche Werbung auf dem Gelände des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (§ 5 Nr. 1 VOL/B)

- 9.1. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze auf dem Gelände des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer nur in den ausgewiesenen Bereichen benutzt werden.
- 9.2. Der Auftraggeber ist generell zu unterrichten, wenn der Auftragnehmer behindert wird.
- 9.3. Die Verlängerung der Ausführungsfristen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

10. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (§ 7 Nr. 3 VOL/B)

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

11. Räumung des Geländes des Auftraggebers

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege auf dem Gelände des Auftraggebers sind bei der Räumung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

12. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt u. a. vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorberei-

zung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer in anderen Vergabeverfahren aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und dies nachträglich bekannt wird.

13. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 5 v. H. der Netto-Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B bleiben davon unberührt.

14. Vertragsstrafe (§ 11 Nr. 2 VOL/B)

Für die schuldhafte Überschreitung von Ausführungsfristen ist für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe i. H. von 0,5 % des Netto-Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Sie beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Einzelfristen werden auf die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Frist für die Fertigstellung / Ablieferung angerechnet.

15. Abnahme (§ 13 Nr. 2 VOL/B)

- 15.1. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - bei Lieferungen und Leistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 15.2. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme wird ausgeschlossen.

16. Preisnachlässe (§§ 15 u. 17 VOL/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

17. Rechnung (§ 15 VOL/B)

- 17.1 Rechnungen sind an den Auftraggeber in doppelter Ausfertigung mit Angabe der Vertrags- bzw. Bestellnummer zu richten, es sei denn, es besteht eine andere vertragliche Regelung.
- 17.2. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen Listen einzureichen.

19. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- 19.2. Als Tag der Zahlung gilt bei einer Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 19.3. Sind Vorauszahlungen vereinbart, ist Sicherheit zu leisten.
- 19.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf die von ihm zu leistenden Zahlungen bestehende eigene Ansprüche aufzurechnen.
- 19.5. Falls nicht anders vereinbart, wird bei Zahlung innerhalb

von 14 Tagen ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern einen größeren Skontoabzug oder eine längere Frist, so gilt dies als vereinbart. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnung bei der auftraggebenden Stelle, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Lieferung der Leistung.

- 19.6. Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

20. Überzahlungen

Bei Rückforderungsansprüchen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

21. Abtretung (§ 17 VOL/B)

Abtretungen (auch Teilabtretungen) durch den Auftragnehmer an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

22. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 22.1. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.2. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz.
- 22.3. In Abweichung von § 18 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B sind Sicherheitsleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR zulässig.
- 22.4. Die Sicherheit ist mit Vertragsabschluss zu stellen.

23. Vertragsänderung

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

24. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann jeweils die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragspartner behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.

BEHALA

Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH